

Die staatsanwaltschaftliche Aufsicht (2)

§64 StVG

Die Staatsanwälte für Strafvollzugsaufsicht sind berechtigt und verpflichtet zu:

§64 Abs. 2 StVG

f		l		ii	
Verlangen von Auskünften von den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser über alle den Vollzug und die Vorbereitung der Wiedereingliederung betreffenden Fragen und Probleme	Erteilen von Weisungen an die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser zur Beseitigung festgestellter Rechtsverletzungen	Überprüfung von besonderen Vor- kommnissen mit Strafgefangenen	Einsichtnahme in die Vollzugsakten. Erziehungs- und andere den Vollzug betreffende Unterlagen	Bearbeitung von Beschwerden und Gesuchen Strafgefangener Führung von Aussprachen mit Strafgefangenen	Überprüfung ausgesprochener Disziplinarmaßnahmen. insbesondere die Durchführung des Arrestes sowie die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen
Ziff. 1	Ziff. 2	Ziff. 3	Ziff. 4	Ziff. 5	Ziff. 6